

Satzung

über die 1. Änderung des Zusammenlegungsplanes für die Gemarkung Langweiler
vom 03.03.1997

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl., S. 153), in Verbindung mit § 58 Absatz 4 des Flurbereinigungsgesetzes in der Neufassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.1994 (BGBl. I S. 2187), hat die Ortsgemeinde Langweiler folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Das in beiliegendem Ausschnitt aus der Gemarkungskarte Langweiler Wegeteilstück aus dem Flurstück Nummer 161/2, Flur 3, in der Gewanne „Johannesacker“ wird eingezogen, da es für Landwirtschaftliche Zwecke nicht mehr gebraucht wird. Die Zweckbestimmung wird insoweit aufgehoben.

§ 2

Zur Sicherstellung der Anbindung der anschließenden Gewanne besteht keine Notwendigkeit. Das Wegeteilstück hat keine Erschließungsfunktion mehr für einen Dritten.

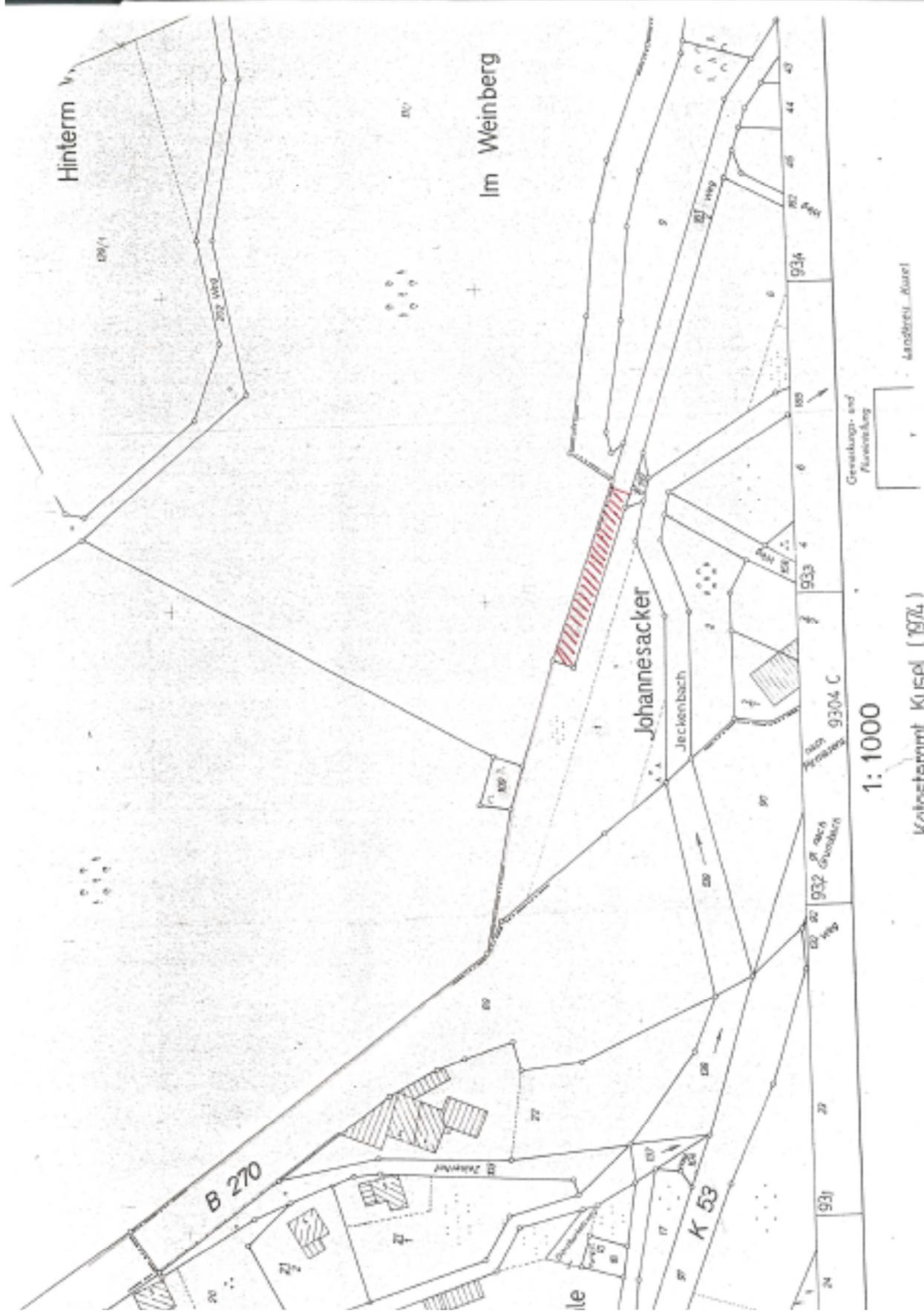
§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Langweiler, den 03.03.1997

gez. Breit

Breit, Ortsbürgermeister



1: 1000

Kallsteramt Kusel (1974)

Grenzungs- und
Flächenänderung

Landstreifen Kusel